

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1855

(31.12.1855) Satzungen der Witwenkasse badischer Aerzte

Satzungen

der

Wittwenkasse badischer Aerzte.

(Nach den Beschlüssen der Generalversammlungen vom 18. Juni 1848 und vom 8. Dezember 1854.)

§. 1. Jeder nicht über 40 Jahre alte, mit keiner tödtlichen Krankheit behaftete Arzt, Wundarzt u. s. w. kann Mitglied der Wittwenkasse werden.

§. 2. Die Anmeldung geschieht schriftlich bei dem kleinen Verwaltungsrathe unter pünktlicher Ausfüllung des folgenden Formulars: Vor- und Zunamen des Aufzunehmenden, dessen Geburtsort, Geburtstag, Tag der Licenzirung, Verheirathung, etwaigen Anstellung und Wohnort.

Vor- und Zunamen der Frau, deren Geburtstag, Namen der Kinder und deren Geburtstag.

Daß der Aufzunehmende mit keinem tödtlichen Uebel behaftet sei, muß durch einen Arzt, welcher Mitglied der Wittwenkasse ist, bescheinigt werden. Der Aussteller sendet dieses Zeugniß direkt an den Verwaltungsrath. Etwaige Aenderung der Personalien, wie Ortswechsel, Verheirathung, Vermehrung oder Verminderung der Familie sind anzuzeigen.

§. 3. Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von 10 fl., welcher am 1. Januar, dem Anfang des Rechnungsjahrs, zu entrichten ist, und bei ihrem Eintritt eine einmalige Einkaufssumme von 25 fl.

Das Geld ist frei an die Kasse zu liefern.

§. 4. War der Aufzunehmende schon vor Gründung der Wittwenkasse licenzirt, so hat derselbe bei später erfolgendem Eintritt nebst der Einkaufssumme so vielmal 12 fl. zu entrichten, als seit Gründung der Kasse Jahre verfloßen sind. Zu dieser Summe kommt außerdem der sich berechnende Zins vom Zins, den einfachen Zins zu 5 Prozent gesetzt.

Auf gleiche Weise wird die zu zahlende Summe bei Solchen berechnet, welche zur Zeit der Bildung der Wittwenkasse noch nicht licenzirt waren, sich aber binnen Jahresfrist nach der Licenzirung nicht aufnehmen ließen. In diesem Fall zählen die zwischen der Licenzirung und der Aufnahme gelegenen Jahre.

Würde der Aufzunehmende zu verschiedenen Zeiten licenzirt, so gilt die Zeit der ärztlichen Licenzirung als Grundlage bei der Berechnung, jedoch nur wenn die Licenzirung in einem andern Fache der Heilkunde nicht länger als drei Jahre jener vorausgieng.

Sowohl die nach §. 3 zu leistende Einkaufssumme als die nach §. 4 erwachsende Summe der Nachzahlungen kann entweder so gleich auf ein Mal oder in solchen beliebigen Raten entrichtet werden, daß jährlich mindestens 20 Prozent der Schuld heimgezahlt werden. Für die rückständige Summe ist stets ein jährlicher Zins von 5 Prozent zu zahlen.

Stirbt ein Mitglied, welches der Kasse noch Zahlungsrückstände schuldet, so erhalten die hinterlassenen Bezugsberechtigten so lange nur die Hälfte des jährlichen Benefiziums, bis durch die gemachten Abzüge die noch stehende Schuld nebst fünfprozentigen Zinsen gedeckt ist. Hört die Bezugsberechtigung vor erfolgter Deckung der Schuld auf, so bleibt der Kasse das Recht des Rückgriffs an die Relikten.

§. 5. Wer austreten will, hat seine Willensmeinung dem Verwaltungsrath schriftlich anzuzeigen.

§. 6. Falls ein ehemaliges Mitglied sich in die Wittwenkasse wieder aufnehmen läßt, so findet der §. 3 Anwendung; jedoch kommen nur diejenigen Jahre in Anrechnung, welche seit dem Austritt abgelaufen sind.

§. 7. Wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand bleibt, kann vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus dem Wittwenkassenverband ausgeschlossen werden. Die rückständigen Gelder sind jedoch nachzuerheben.

§. 8. Der Zeitpunkt des Benefizienbezugs beginnt mit dem Todestag eines Mitgliedes und endigt

- a. mit dem Sterbetag der hinterlassenen Wittve oder mit dem Tag ihrer Wiederverheirathung,
- b. mit erreichtem 18. Lebensjahr, oder der etwaigen Verheirathung vor dem 18. Jahre, falls Kinder den Bezug genießen.

§. 9. Im Fall eine mit Tod abgehende oder sich wieder verheirathende Wittve solche Kinder besitzt, deren Vater Mitglied der Kasse war, geht die Bezugsberechtigung so lange auf diese über, bis sie das 18. Lebensjahr erreicht haben.

§. 10. Die Kinder eines durch Tod abgegangenen Mitgliedes, falls dessen Frau gestorben ist, oder sich wieder verheirathet hat, genießen gemeinschaftlich ein so großes Benefizium, als dessen Wittve zugefallen wäre. Ist aber eines der Kinder bereits 18 Jahre alt, oder verheirathete es sich vor dieser Zeit, oder erreicht es dieses Alter während des Bezugs, so tritt es aus der Gemeinschaft aus, und überläßt den noch übrigen die Bezugsberechtigung.

§. 11. 18 Jahre
geschieht die
jedes folches
fallen.

§. 12. Die
des für jedes
versammlung
Das von
man jährlich
oder der Kasse
die Generale
weder händl

§. 13. W
Krankheit li
auf ein Bene
wieder jurid
Dieser S
wenn der I
eintritt.

§. 14. D
§. 15. U
oder richter
anderes Ne
wird der Be

Die Gesch
Verwaltungs

a.
Leitung d
nahme der
mögens. J
nahrung de
des großen

b.
1. Brünn
Rechn
2. Ensch
3. Witi
nicht an di
wiegen wer
4. Entw
Anträge, B

§. 11. Hinterläßt ein Mitglied eine Wittwe und noch nicht 18 Jahre alte unverheirathete Kinder aus mehreren Ehen, so geschieht die Theilung unter sich nach Köpfen, dergestalt, daß auf jedes solches Kind ein Theil, auf die Wittve aber drei Theile fallen.

§. 12. Die Größe des Benefiziums richtet sich nach dem Inhalt des für jedes Jahr besonders zu fertigenden und von der Generalversammlung zu genehmigenden Budgets.

Das von der Kasse zu leistende Benefizium beträgt im Minimum jährlich 100 fl. Sobald sich wirkliche Ueberschüsse ergeben, oder der Kasse weitere außerordentliche Hülfsmittel zufließen, kann die Generalversammlung diese feststehende Benefiziumsgröße entweder ständig oder vorübergehend erhöhen.

§. 13. Wer bei der Aufnahme nachweisbar an einer tödtlichen Krankheit litt, dessen Wittve oder Kinder haben keinen Anspruch auf ein Benefizium; sie erhalten aber das bereits eingezahlte Geld wieder zurück.

Dieser Satz kann aber nur in dem Fall angewendet werden, wenn der Tod im ersten Jahre nach stattgehabter Aufnahme eintritt.

§. 14. Die Benefizien werden halbjährlich ausbezahlt.

§. 15. Der Bezug des Benefiziums kann weder mit Arrest oder richterlichem Beschlag belegt, noch durch Cession oder ein anderes Rechtsgeschäft auf einen Dritten übertragen werden, und es wird der Betrag nur direkt an die beteiligten Personen ausbezahlt.

§. 16. Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung geschieht durch einen kleinen, einen großen Verwaltungsrath und durch Generalversammlungen.

a. Geschäftskreis des kleinen Verwaltungsraths.

Leitung der gesammten Angelegenheiten der Wittvenkasse. Aufnahme der Mitglieder. Verwaltung und Aufbewahrung des Vermögens. Jährliche Stellung und Prüfung der Rechnung. Aufbewahrung der Akten. Anordnung und Ausschreiben der Sitzungen des großen Verwaltungsraths und der Generalversammlungen.

b. Geschäftskreis des großen Verwaltungsraths.

1. Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung und der Rechnung.
2. Entscheidung zweifelhafter Geschäftsgegenstände.
3. Mithilfe bei Schlichtung von Streitigkeiten, so fern diese nicht an die Generalversammlung oder an Schiedsgerichte verwiesen werden.
4. Entwerfung aller an die Generalversammlung zu bringenden Anträge, Berichterstattungen und des Budgets.

c. Geschäftskreis der Generalversammlung.

1. Prüfung und Genehmigung der Rechnung, des Budgets und Festsetzung der Benefiziumsgröße für das nächstfolgende Jahr.

2. Bestimmung über alle an den Statuten und der Verwaltungsweise vorzunehmenden Aenderungen. Hierbei muß entweder die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend oder durch schriftliche Vollmachtsertheilung vertreten sein. Bei mangelnder Vertretung wird die schriftliche Abstimmung der Anwesenden eingeholt. Ihre innerhalb vier Wochen eingehenden Stimmen müssen mit denen der in der Generalversammlung Vertretenen die Hälfte der Gesellschaftsmitglieder ausmachen, um der Abstimmung Gültigkeit zu geben. Der kleine Verwaltungsrath leitet dieses Verfahren.

3. Schlichtung von Streitigkeiten, so fern diese nicht einem Schiedsgericht übergeben werden.

4. Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verband.

5. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und Ausschusses.
Das Personal

a. des kleinen Verwaltungsraths besteht

1. aus einem Vorstand, welcher die Geschäfte leitet,
2. aus einem Stellvertreter,
3. aus einem Schriftführer für Protokolle, Akten und Briefwechsel,
4. aus einem Rechner, welcher die Einnahme und Ausgabe besorgt und die Rechnung stellt,

b. des großen Verwaltungsraths

besteht aus demselben Vorstande und aus zwölf Mitgliedern, welche in oder um den Sitz des Verwaltungsraths wohnen. Aus dem kleinen und großen Verwaltungsrath tritt jährlich ein Viertel aus; die Ausstretenden sind wieder wählbar.

§. 17. Sollte sich die Gesellschaft auflösen, so ist eine Theilung des Vermögens unter die Mitglieder niemals zulässig, und dasselbe wird, vorbehaltlich der Rechte der bezugsberechtigten Wittwen und Waisen, zu einem noch zu bestimmenden milden Zwecke verwendet.